

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 47 (2020)

Christian Mühling

**Die Bastarde Frankreichs. Eine Ressource dynastischer
Zukunftsplanung**

DOI: 10.11588/fr.2020.1.86626

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

CHRISTIAN MÜHLING

DIE BASTARDE FRANKREICHS

Eine Ressource dynastischer Zukunftsplanung

Einführung

Der Begriff des »Bastards« war Ende des 17. Jahrhunderts kein Schimpfwort¹. Zwar heißt es beim Enzyklopädisten Antoine Furetière und im »Dictionnaire de l'Académie françoise« übereinstimmend, dass ein *bâtard* das Kind sei, das aus einer illegitimen Eheverbindung stamme². Furetière präzisiert jedoch weiter: *Les bastards des Rois sont Princes; ceux des Princes, Gentilshommes; ceux des Gentilshommes, roturiers*³. Der Rang der Bastarde hing also vom Rang ihrer Eltern ab. Er nahm kontinuierlich ab, je niedriger die Stellung ihres Vaters in der ständischen Gesellschaft war. Das uneheliche Kind eines Monarchen kam in der Vorstellungswelt jedoch immerhin noch einem Fürsten gleich und stand in der aristokratischen Hierarchie damit direkt hinter der königlichen Familie. Der Makel der Illegitimität konnte zudem ausgeglichen werden, denn es hieß weiter, dass man Bastarde legitimieren könne⁴. Die Legitimation ersetzte aus Sicht des Enzyklopädisten – zumindest in gewissem Maße – das Fehlen ehelicher Geburt und die damit verbundenen Rechte. Die Legitimation außerehelicher Kinder war seit dem Spätmittelalter ein gängiges Verfahren und die Voraussetzung für die politische Partizipation unehelichen Nachwuchses⁵. Gleichwohl behielten auch die legitimierten Kinder zeitgenössisch den Beinamen eines Bastards bei.

Im Frankreich der Frühen Neuzeit gelangten königliche Bastarde zu hohen gesellschaftlichen und politischen Würden. Sie waren fest in das politische Kalkül der regierenden Herrscherhäuser eingebunden. Die folgenden Ausführungen arbeiten heraus, wie Valois und Bourbonen sie als Ressource dynastischer Zukunftsplanung nutzten.

Die soziale Ächtung unehelicher Kinder bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts verhinderte lange eine wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Phänomen. In Frankreich hat sich vor allem die ältere Sittengeschichte mit den Bastarden auseinandergesetzt⁶. Erst die Sozialgeschichts-

1 Vgl. Corinna SCHULZ, Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der Mecklenburgischen Herzöge 1600–1830 (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 17), Köln, Weimar, Wien 2015, S. 8, 27.

2 *BASTARD* [...] *Enfant naturel, qui n'est pas provenu d'un legitime mariage*. Antoine Furetière, Dictionnaire universel, Contentant generalement tous les mots françois [...], Den Haag, Rotterdam 1690, S. BAS. *BASTARD* [...], *Né hors de legitime mariage: Le dictionnaire de l'Académie françoise*, Bd. 1, Paris, Jean Baptiste Coignard, 1694, S. 88.

3 FURETIÈRE, Dictionnaire universel (wie Anm. 2), S. BAS.

4 *Les bastards sont quelquefois legitimez*: FURETIÈRE, Dictionnaire universel (wie Anm. 2), S. BAS.

5 Vgl. Ludwig SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995; Simona SLANIČKA, »Tamquam legitimus«. Bastarde in spätmittelalterlichen Legitimationsbriefen, in: Andrea BENDLAGE, Andreas PRIEVER, Peter SCHUSTER (Hg.), Recht und Verhalten in vormodernen Gesellschaften. Festschrift für Neithard BULST, Bielefeld 2008, S. 103–122.

6 Vgl. René DE BELLEVAL, *Les bâtards de la maison de France*, Paris 1901. In problematischer Wei-

schreibung wandte sich ab den 1970er-Jahren vermehrt den unehelichen Kindern zu, ohne ihre politische Bedeutung zu berücksichtigen⁷. Die Forschung beschränkte sich bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich auf die Rechtsgeschichte⁸ und berücksichtigte uneheliche Kinder des Königshauses und ihre politische Bedeutung nur indirekt⁹. Politikhistoriker dagegen beschäftigten sich meistens allein unter anekdotischen Gesichtspunkten bei der Behandlung fürstlicher Mätressenwirtschaft mit ihnen¹⁰. Bisherige Studien zu königlichen Bastarden konzentrieren sich vor allem auf das späte Mittelalter als dem »goldenen Zeitalter der Bastarde«¹¹. Für die Epoche

- se daran anknüpfend noch in den 1980er- und 1990er-Jahren: Eve DE CASTRO, *Les bâtards du soleil*, Paris 1987; Joseph VALYNSEELE, Christophe BRUN, *Les Bâtards de Louis XV et leur descendance*, Paris 1992.
- 7 Vgl. Myriam CARLIER, *De sociale positie van de bastaard in het laat middeleeuwse Vlaanderen*, in: Tijdschrift voor Sociale Geschiednis 13 (1987), S. 173–197; Claude GRIMMER, *La femme et le bâtard*, Paris 1983; Michaël HARSGOR, *L'essor des bâtards nobles au XV^e siècle*, in: *Revue Historique* 253 (1975), S. 319–354.
 - 8 Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei: Claire SAGUEZ-LOVISI, *Les lois fondamentales au XVIII^e siècle. Recherches sur la loi de dévolution de la couronne*, Paris 1983 (*Travaux et recherches de l'Université de droit, d'économie et de sciences sociales de Paris. Série sciences historiques*, 21), S. 21–76. Als brauchbare neuere Studie erweist sich für Frankreich Matthew GERBER, *Bastards. Politics, Family, and Law in Early Modern France*, New York 2012. Zum Unterhalts- und Erbrecht vgl. Vgl. Ulrich SCHMITZ, *Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger: die rechtsgeschichtliche und dogmatische Entwicklung im deutschen Recht*, Mainz 2000 (*Rechtshistorische Reihe*, 226); SCHMUGGE, *Kirche* (wie Anm. 5).
 - 9 Vgl. Ellen WIDDER, *Konkubinen und Bastarde. Günstlinge oder Außenseiter an Höfen des Spätmittelalters?*, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVACINI (Hg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2004 (*Residenzforschung*, 17), S. 417–480, hier 428, macht hierfür die Orientierung der Sozialgeschichtsschreibung an den gesellschaftlichen Unterschichten verantwortlich. Mittlerweile liegen mit GERBER, *Bastards* (wie Anm. 8), S. 72–92; Sylvie STEINBERG, *Une tâche au front. La bâtardise aux XVI^e et XVII^e siècles*, Paris 2016, S. 339–375, jedoch Versuche vor, dieses Thema aufzugreifen.
 - 10 Vgl. Georges COUTON, *La chair et l'âme. Louis XIV entre ses maîtresses et Bossuet*, Grenoble 1995. Weniger brauchbar erscheint die semiwissenschaftliche Darstellung von Caroline HANKEN, *Vom König geküßt. Das Leben der großen Mätressen*, Berlin 2000. Eine Ausnahme bilden die beiden knappen lexikalischen Einträge von: François BLUCHE, *Bâtards royaux*, in: DERS. (Hg.), *Dictionnaire du Grand Siècle*, Paris 1990, S. 171 f.; Anne TEILLARD-LÉFEBVRE, *Bâtard*, in: *ibid.*, S. 170 f. sowie nun auch ausführlicher: STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 339–375.
 - 11 Éric BOUSMAR, *Les Bâtards et l'exercice du pouvoir: Modalités spécifiques ou fenêtre étroite d'opportunité?*, in: DERS. u. a. (Hg.), *La bâtardise et l'exercice du pouvoir en Europe du XIII^e au début du XVI^e siècle (= Revue du Nord 31 (2015))*, Lille 2015, S. 479–493, hier S. 492. Einschlägige Beispiele sind: Françoise AUTRAND, *Naissance illégitime et service de l'État. Les enfants naturels dans le milieu de robe parisien XIV^e–XV^e siècle*, in: *Revue Historique* 267 (1982), S. 289–303; CARLIER, *De sociale positie* (wie Anm. 7), S. 173–197; Chris GIVEN-WILSON, Alice CURTEIS, *The Royal Bastards of Medieval England*, London, Boston, Melbourne 1984; HARSGOR, *L'essor* (wie Anm. 7), S. 319–354; SLANIČKA, *›Tamquam legitimus‹* (wie Anm. 5), S. 103–122; die einzelnen Beiträge in: Ludwig SCHMUGGE (Hg.), *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994 (*Schriften des Historischen Kollegs, München – Kolloquien*, 29); DERS., *Kirche* (wie Anm. 5); WIDDER, *Konkubinen* (wie Anm. 9), S. 417–480; DIES., *Skandalgeschichten oder Forschungsdesiderate? Illegitime Verbindungen im Spätmittelalter aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive*, in: Andreas TACKE (Hg.), *›... wir wollen der Liebe Raum geben‹. Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500*, Göttingen 2006 (*Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg*, 3), S. 38–92; Hermann WINTERER, *Die rechtliche Stellung der Bastarde in Spanien im Mittelalter*, München 1981 (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung*, 31); DERS., *Die rechtliche Stellung der Bastarde in Italien von 800–1500*, München 1978 (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung*, 28). Hans HAGEN, *Illegitimität und Thronfolge. Zur Thronfolgeproblematik illegitimer*

der Frühen Neuzeit stehen im Gegensatz zum hohen und späten Mittelalter immer noch größere, systematische Untersuchungen aus¹².

Der hier vorliegende Artikel widmet sich deshalb der Bedeutung königlicher Bastarde im Frankreich der Frühen Neuzeit. Er arbeitet heraus, dass legitimierte Kinder eine wichtige Ressource dynastischer Zukunftsplanung darstellten. Die sozialgeschichtliche Forschung hat gezeigt, dass die Behandlung unehelicher Kinder zeitlich, geographisch, sozial und später auch unter den einzelnen Konfessionen stark differierte¹³. Sie bedarf deshalb einer historischen Kontextualisierung, weshalb hier zunächst vergleichend auf die Rolle von Bastarden als dynastische Ressource im Europa der Frühen Neuzeit eingegangen wird, um später anhand des gegenwärtigen Forschungsstandes die Besonderheiten der Entwicklung im Frankreich der Frühen Neuzeit herausarbeiten zu können. Als normative Grundlagen galten hier die katholische Moraltheologie und die Fundamentalgesetze des Königsreichs. Ludwig XIV. widersetzte sich diametral diesen Normen, indem er den Bastarden immer größere politische Bedeutung zumäß und sie im Juli 1714 durch ein Edikt in die Erbfolge aufnahm¹⁴. Das Edikt selbst blieb jedoch nicht unwidersprochen und markierte den Höhe- und Wendepunkt im königlichen Umgang mit unehelichen Kindern.

1. Die Rolle von Bastarden im europäischen Vergleich

Großen politischen Einfluss übernahmen Bastarde im Italien der Renaissance. So wurde beispielsweise der unehelich geborene Söldnerführer Francesco Sforza durch Heirat mit Bianca Maria Visconti 1450 zum Herzog von Mailand¹⁵. Gleichzeitig setzten katholische Kirchenreform und Kirchenrecht dem Herrschaftsantritt von Bastarden aber auch in Italien immer größere Schranken. Das war seit dem Spätmittelalter namentlich der Fall, wenn es um eine Verbindung aus geistlicher und weltlicher Herrschaft ging, wie sie vom Papsttum im Kirchenstaat ausgeübt wurde. Per se war der Eintritt in den Klerus unehelichen Kindern kirchenrechtlich verboten, konnte aber durch päpstlichen Dispens gewährt werden¹⁶. Aus familiären und

Merowinger, Karolinger und Ottonen, Nördlingen 2006 (Politik im Mittelalter, 5), insbes. S. 192–194, erweist sich als weniger brauchbar, weil der Autor lediglich ausgewählte Quellen aneinanderreihet und einen veralteten Forschungsstand paraphrasiert, ohne dabei eigene Thesen zu entwickeln. Dementsprechend kommt er zu dem so nicht mehr haltbaren Ergebnis, dass Bastarden im Mittelalter keinerlei politische Bedeutung zugekommen sei.

- 12 SCHULZ, Von Bastarden (wie Anm. 1), S. 10. Die Fragestellung dieser Arbeit geht aber kaum auf die politische Bedeutung der Bastarde ein. Das illustrieren auch die einzelnen Beiträge im Sammelband Éric BOUSMAR u. a., (Hg.), *La bâtardise et l'exercice du pouvoir en Europe du XIII^e au début du XVI^e siècle*, Lille 2015 (= *Revue du Nord* 31 (2015)), Lille 2015.
- 13 Vgl. Josef EHMER, *Unehelichkeit*, in: Friedrich JÄGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 13, Stuttgart, Weimar 2011, Sp. 940–947; Peter LASLETT (Hg.), *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Material Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan*, London 1980 (*Studies in Social and Demographic History*).
- 14 Édikt de Louis XIV sur parchemin appelant à la succession au trône des princes légitimés en juillet 1714. À défaut de princes légitimes de la maison de Bourbon, la couronne sera dévolue à Mgr. le duc du Mayne et au Comte de Toulouse [Archives Nationales de France, AE/II/943].
- 15 Fabio CUSIN, *L'impero e la successione degli Sforza ai Visconti*, in: *Archivio storico lombardo* 63 (1936), S. 3–116.
- 16 Die Beispiele Carlo di Cosimo und Ippolito di Medicis, die bis zum Kardinal aufstiegen, beweisen dies eindrücklich. Vgl. Thomas KUEHN, *Illegitimacy in Renaissance Florence*, Ann Arbor 2002 (*Studies in Medieval and Early Modern Civilisation*), S. 47; Isabella LUHMANN, *Alessandro Moro/Der Maure (1510–1537)*, in: Alfred WIECZOREK, Gaëlle ROSENDAHL, Donatello LIPPI (Hg.), *Die Medici. Menschen, Macht und Leidenschaft*, Regensburg 2013, S. 197.

machtpolitischen Rücksichten kam es zuweilen vor, dass das Papsttum aktiv die Herrschaft von Bastarden unterstützte¹⁷. Papst Alexander VI. übertrug seinem unehelichen Sohn Cesare Borgia das Herzogtum Urbino, nachdem dieser es erobert hatte. Doch kurz danach verlor Cesare seinen neuen Besitz wieder durch Waffengewalt¹⁸. In Florenz gelangte 1530 der Medici-Bastard Alessandro »il Moro« mit päpstlicher Unterstützung an die Macht¹⁹ und Papst Paul III. setzte seinen unehelichen Sohn Piero Ludovico Farnese 1545 als Herzog von Parma ein, der in der Folge eine eigene Dynastie begründete²⁰. Bastarde konnten innerhalb der katholischen Kirche sogar selbst bis zur Position des Kirchenoberhauptes aufsteigen. Das belegt das Pontifikat Clemens VII., den einst Leo X. unter Indienstnahme zweifelhafter Zeugen für legitim erklären ließ²¹.

Entscheidend war in diesen Fällen vor allem das soziale Netzwerk ihrer Familien, das gesellschaftlich größere Freiräume erlaubte als sie das Kirchenrecht formal zuließ. Die Bevölkerung zeigte per se keinen Widerstand gegen die uneheliche Geburt ihrer Herrscher²². In Ferrara, Modena und Reggio gelangten wiederholt unehelich geborene Söhne aus dem Hause Este an die Macht, ohne dass sich hiergegen größerer Widerstand regte²³. Der päpstliche Protest gegen den Herrschaftsantritt des Bastards Cesare d'Este im Jahr 1597 geschah vor allem, um Ferrara als päpstliches Lehen einziehen und mit dem Kirchenstaat vereinigen zu können. In den kaiserlichen Lehen Modena und Reggio trat Cesare jedoch ungehindert die Herrschaft an²⁴.

Emanuel Filiberto von Savoyen nahm die uneheliche Seitenlinie der Tende 1562 in die Erbfolge auf²⁵. Zu einem Erbfall kam es jedoch nicht mehr, da die Herzöge von Tende bereits 1580 im Mannesstamm ausstarben²⁶. Im 17. und 18. Jahrhundert stiegen auch in Italien keine Bastarde mehr an die Spitze des dynastischen Fürstenstaates auf. Das Haus Savoyen nutzte zwar nach wie vor seine unehelichen Töchter als Ressource der dynastischen Heiratspolitik. Andererseits versuchte es die Heirat seiner männlichen Bastarde zu verhindern, damit keine neuen Seitenlinien entstünden, die der Hauptlinie die Herzogskrone streitig machen könnten, obwohl dort

17 Als Beispiel sei hier die Machtübernahme Alessandro il Moros in Florenz genannt, die Papst Clemens VII. aktiv beförderte. Vgl. LUHMANN, Alessandro »Il Moro/Der Maure« (wie Anm. 16).

18 Ivan CLOULAS, César Borgia: Fils de pape, prince et aventurier, Paris 2015.

19 LUHMANN, Alessandro »Il Moro/Der Maure« (wie Anm. 16).

20 Eduardo DEL VECCHIO, I Farnese, Rom 1972.

21 Vgl. Miriam HAHN, Illegitime Kinder und ihre Rechte, in: WIECZOREK u. a. (Hg.), Die Medici (wie Anm. 16), p. 207–211, hier S. 211.

22 Zwar gab es bspw. Widerstand gegen die Herrschaft Alessandro il Moros in Florenz. Dieser beruhte aber auf Kritik an seiner Regierungsweise und nicht auf seiner Geburt, denn die Florentiner forderten an seiner Stelle die Machtübernahme eines anderen Bastards aus dem Hause Medici, des Kardinals Ippolito di Medici. Vgl. LUHMANN, Alessandro »Il Moro/Der Maure« (wie Anm. 16), S. 197.

23 Giampero BRUNELLI, Leonello Este, in: Dizionario Biografico degli Italiani 43 (1993), S. 374–380; CHIAPPINI, Luciano, Borso d'Este, in: Dizionario Biografico degli Italiani 13 (1971), S. 134–143. Zu den politischen Verwicklungen im Herrschaftsgebiet der Este vgl. RICCI, Giovanni, Les dangers de la bâtardise. Les péripéties de l'État seigneurial des Este entre XV^e–XVI^e siècles in: Éric BOUSMAR u. a. (Hg.), La bâtardise et l'exercice du pouvoir en Europe du XIII^e au début du XVI^e siècle (= Revue du Nord 31 (2015)), Lille 2015, S. 411–420.

24 Tiziano ASCARO, Cesare d'Este, in: Dizionario Biografico degli Italiani 24 (1980), S. 136–141.

25 Robert ORESKO, Bastards as Clients: the House of Savoy and its Illegitimate Children, in: Charles GIRY-DELOISON, Roger METTAM (Hg.), Patronages et clientélismes 1550–1750 (France, Angleterre, Espagne, Italie), Lille, London 1995 (Histoire et littérature régionales, 10), S. 39–67, hier S. 41.

26 Ibid., S. 43.

ein chronischer Mangel an Erben bestand²⁷. Männliche Bastarde fungierten nur noch als Klienten im militärischen und administrativen Dienst des Hauses Savoyen²⁸.

Wie in Italien so war auch in Nordeuropa seit der Durchsetzung von Reformation und katholischer Reform im 16. Jahrhundert ein Rückgang der Einflussmöglichkeiten unehelicher Nachkommen zu verzeichnen. Im England des 17. Jahrhunderts ist James Scott, Herzog von Monmouth, zu nennen, der nach dem Tod seines Vaters Karl II. versuchte, durch eine Rebellion die Herrschaft an sich zu reißen. Seinen Thronanspruch belegte er vor allem mit seinem protestantischen Bekenntnis, das ihn von seinem Onkel, dem legitimen Thronerben Herzog Jakob von York, unterschied. Dieser war bereits 1668/69 zum Katholizismus übergetreten und hatte 1673 mit Maria Beatrix von Modena eine Katholikin zur Frau genommen. Trotz des starken Antikatholizismus der englischen Öffentlichkeit konnte Jakob aufgrund seiner legitimen Geburt seine Erbensprüche durchsetzen. Monmouth scheiterte und wurde von seinem Onkel als Hochverräter hingerichtet²⁹. Der nunmehrige König Jakob II. zeugte seinerseits außerhalb seiner Ehe James Fitzjames, Herzog von Berwick, der in vollkommener Abhängigkeit von der Gunst seines Vaters militärische Positionen im Dienst der Stuarts wahrnahm. Durch das Vorhandensein einer legitimen Nachkommenschaft seines Vaters und das durch die Glorious Revolution hervorgerufene Exil in Frankreich war eine Erbfolge dieses Bastards undenkbar. Stattdessen lehnte er sich im Exil zur Aufrechterhaltung seines gesellschaftlichen Status umso enger an die entthronte Dynastie der Stuarts an³⁰.

1726 versuchte Moritz von Sachsen als legitimierter Sohn Augusts II. von Polen die Herzogskrone des polnischen Lehns Kurland zu gewinnen. Auch wenn ihn die kurländischen Stände trotz seiner illegitimen Geburt tatsächlich zum Herzog wählten, konnte er aufgrund des Drucks der auswärtigen Mächte und der fragilen Machtposition seines Vaters in Polen nicht länger als einige Tage die Herrschaft antreten³¹.

Während Bastarde im Zeitalter der Renaissance wiederholt zur Herrschaft gelangten, wurden sie seit dem 16. Jahrhundert zunehmend von der Erbfolge ausgeschlossen. Mehrere Versuche unehelicher Nachkommen europäischer Herrscherhäuser, in Krisensituationen die Herrschaft zu übernehmen, scheiterten. Dennoch spielten königliche Bastarde im Europa der Frühen Neuzeit eine nicht unerhebliche gesellschaftliche und politische Rolle.

2. Die Rolle von Bastarden in Frankreich

Besonders in Frankreich kam königlichen Bastarden in der Frühen Neuzeit große politische Bedeutung zu. Dazu liegen mittlerweile partielle Untersuchungen vor, deren Ergebnisse hier knapp zusammengefasst werden sollen. Während Bastarde im Frankenreich noch erberechtigt waren, schlossen die Kapetinger sie laut Jean Bodin von der Erbfolge aus³².

Während im Mittelalter die Herrschaftsübernahme männlicher Bastarde lange Zeit strittig war, blieben weibliche Bastarde grundsätzlich von der Erbfolge ausgeschlossen. Dieser er-

27 Ibid., S. 43, 57, 62 f.

28 Ibid., S. 39–67.

29 George ROBERTS, *The Life, Progresses and Rebellion of James Duke of Monmouth & to his Capture and Execution*, London 1844.

30 Fadi EL HAGE, *Le maréchal de Berwick. Ou le destin d'un bâtard entre deux royaumes*, in: *Les Amis du vieux Saint-Germain* 52 (2015), S. 82–94, hier S. 85. Das gilt für das jakobitische Exil allgemein. Vgl. Sonja WIMSCHULTE, *Die Jakobiten am Exil-Hof der Stuarts in Saint-Germain-en-Laye 1688/89 bis 1712. Migration, Exilerfahrung und Sinnstiftung*, Göttingen 2018 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 244).

31 Jean-Pierre BOIS, *Maurice de Saxe*, Paris 1992, S. 148–165, 268–272.

32 Vgl. Fabrice MICALLEF, *Le Bâtard royal. Henri d'Angoulême dans l'ombre des Valois (1551–1589)*, Genf 2018 (*Cahiers d'Humanisme et Renaissance*, 149), S. 26 f.

brechtlichen Ausgrenzung, die im Übrigen auch die ehelich geborenen Frauen des französischen Herrscherhauses traf, trägt Christine Henzler Rechnung, wenn sie in Bezug auf die *bâtardes* des 15. Jahrhunderts von »Verleugnete[n] Töchter[n]« spricht³³. Die mediävistische Forschung der letzten Jahre hat jedoch vielfach unterstrichen, dass Bastarde im Mittelalter keineswegs in gleichem Maße sozial und rechtlich diskriminiert waren wie im 19. und frühen 20. Jahrhundert³⁴. Außerdem widerspricht die Autorin ihrer Grundthese der Verleugnung selbst, indem sie anführt, dass Karl VII. eine seiner aus der Verbindung mit Agnès Sorel stammenden Töchter legitimierte und vorteilhaft verheiratete³⁵.

Auch die Namensgebung der Bastarde und ihre heraldische Repräsentation sprechen für eine Integration in die königliche Familie. Die Valois gaben ihren unehelichen Kindern häufig den eigenen Familiennamen und später den Titel eines Herzogs oder einer Herzogin von Angoulême. Dieser war eng mit der Geschichte ihrer Dynastie verbunden war, da Franz I. einer Seitenlinie entstammte, deren Mitglieder vor ihrer Thronbesteigung den Titel eines Herzogs von Angoulême trugen. Dieser Titel wurde von Heinrich II. an seinen unehelichen Sohn Henri und an seine uneheliche Tochter Diane verliehen. Nach dem kinderlosen Tod Henri d'Angoulêmes ging er an Charles de Valois, der aus einer unehelichen Verbindung Karls IX. mit seiner Mätresse Marie Touchet stammte, über. Einer ähnlichen Praxis folgten die Bourbonen, die die meisten ihrer unehelichen Nachkommen direkt mit dem Namen ihrer Dynastie versahen. Der jeweilige Titel wies auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zum regierenden Herrscherhaus hin, ohne eine Erbberechtigung zu evozieren. Auf diese Weise wurden die unehelichen Kinder von Valois und Bourbonen symbolisch in die Herrscherfamilie integriert.

Die symbolische Aufnahme von Bastarden wurde in der französischen Königsfamilie genauso wie in weiten Teilen des europäischen Hochadels durch die heraldische Ausgestaltung ihrer Wappen sichergestellt, die gleichermaßen auf die Zugehörigkeit zur Ursprungsfamilie und ihre uneheliche Herkunft hindeutete. Dies geschah durch den sogenannten »Bastardfaden«³⁶. Ein Vergleich der Wappen des Hauses Condé, einer Seitenlinie der französischen Königsfamilie, und der Bastarde der französischen Monarchen veranschaulicht dies. Während das Wappen der Familie Condé einen Faden von (heraldisch) rechts oben nach links unten gezogen aufweist, verläuft auf den Wappen eines unehelichen Sprösslings des Hauses Frankreich der Faden schräglinks (von heraldisch links oben nach rechts unten). Die legitimierten Nachkommen der Valois und Bourbonen kommunizierten so ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Dynastie. Durch die Anerkennung dieser Strategie durch ihr soziales Umfeld gelang es ihnen, weiteres symboli-

33 Vgl. CHRISTINE HENZLER, Die Frauen Karls VII. und Ludwigs XI. Rolle und Position der Königinnen und Mätressen am französischen Hof (1422–1483), Köln, Weimar, Wien 2012 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 71), S. 63–76.

34 Vgl. GIVEN-WILSON, CURTEIS, The Royal Bastards (wie Anm. 11), S. 54; TEILLARD-LEFEBVRE, Bâtard (wie Anm. 10), S. 170 f., hier S. 170; WIDDER, Konkubinen (wie Anm. 9), S. 420.

35 Vgl. HENZLER, Die Frauen (wie Anm. 33), S. 66.

36 Furetière schreibt: »Les armes des bastards doivent être traversées de barre, filet ou traverse«. FURETIÈRE, Dictionnaire (wie Anm. 2), S. BAS. Der Bastardfaden geht dabei auf die Heraldik am burgundischen Hof zurück. Vgl. GIVEN-WILSON, CURTEIS, The Royal Bastards (wie Anm. 11), S. 51. Zur Heraldik unehelicher Kinder im Mittelalter vgl. immer noch T. R. DAVIES, The Glory of Being a Bastard?, in: The coats of arms 108 (1978), S. 94–101; Cecil HUMPHREY-SMITH, (Hg.), Les combinaisons d'armoiries par les personnes privées. Les brisures de bâtardise, Canterbury 1995; und jetzt auch: Laurent HABLLOT, L'héraldique au service de l'histoire. Les armoiries des bâtards à la fin du Moyen Âge, études de cas, in: Carole AVIGNON (Hg.), Bâtards et bâtardises dans l'Europe médiévale et moderne, Rennes 2016 (Histoire), S. 257–277; DERS., L'emblématique des bâtards princiers au XV^e siècle, outil d'un nouveau pouvoir?, in: Éric BOUSMAR u. a. (Hg.), La bâtardise et l'exercice du pouvoir en Europe du XIII^e au début du XVI^e siècle (= Revue du Nord 31 (2015)), Lille 2015, S. 439–450.

sches Kapital in der höfischen Gesellschaft zu generieren. Für die Herrscherfamilie war die soziale Integration der unehelichen Kinder eine Ressource, die sie politisch einzusetzen verstand.

In einem besonderen Ausnahmefall war bereits die Zeugung eines Bastards politisch vielversprechend, da diese zwei Königshäuser miteinander vereinte. So nahm Heinrich II. eine uneheliche Tochter Jakobs IV. von Schottland zur Mätresse. Aus dieser Beziehung stammte Henri d'Angoulême, der bereits durch seine Geburt die *Auld Alliance* zwischen Valois und Stuarts bekräftigte³⁷. Eine außereheliche Verbindung wurde auf diese Weise zu einer politischen Verbindung nach Nordeuropa, während die offizielle Heirat mit Katharina von Medici die Beziehungen nach Italien stärkte. Geopolitisch ergänzten sich außereheliche und eheliche Beziehungen an dieser Stelle wechselseitig.

Jenseits eines solchen Ausnahmefalles fungierten Bastarde regelmäßig als Amtsinhaber im Dienste des Königtums. Außerdem stellten sie potenzielle Ehe Kandidaten und -kandidatinnen dar, die die jeweils herrschende Dynastie für ihre eigenen Interessen zu nutzen verstand. Diese politische Bedeutung der königlichen Bastarde wird dadurch unterstrichen, dass sie diese Funktion auch beim Dynastiewechsel von den Valois zu den Bourbonen bewahrten. Die außerehelichen Nachkommen der Valois waren sich nach dem Regierungsantritt der Bourbonen bewusst, selbst keine Chancen auf den Thron zu besitzen, und schlossen sich deshalb umgehend dem neuen König Heinrich IV. an³⁸. Heinrich IV. erkannte seinerseits ihren politischen Nutzen und belohnte sie mit wichtigen Regierungsaufgaben. Damit unterstützten die Bastarde der letzten Valois den Herrschaftswechsel zu den Bourbonen.

Während die Valois mit Diane d'Angoulême nur in einem einzigen Fall ein uneheliches Kind legitimierten, das als Frau nach salischem Recht ohnehin keinen Erbanspruch auf die Krone besaß, nahmen die Bourbonen verstärkt offizielle Legitimierungen vor³⁹. Das war bereits bei mehreren der unehelichen Nachkommen Heinrichs IV. der Fall. Diese Tendenz setzte sich unter seinen Nachfolgern fort.

Bastarde versahen häufig wichtige militärische Posten, die ihr politisches Gewicht für die Gesamtdynastie weiter unterstrichen⁴⁰. Auch Ludwig XIII., der Nachfolger Heinrichs IV., erkannte ihre Dienste an und ernannte Charles d'Angoulême zum Generalleutnant der Armee⁴¹. Nachkommen von Bastarden begründeten regelrechte Dynastien, die oft die militärischen Chargen ihrer Väter übertragen bekamen⁴². César de Bourbon, Herzog von Vendôme, ein unehelicher Sohn Heinrichs IV. mit seiner Mätresse Gabrielle d'Estrées, wurde von der Regentin Anna von Österreich im Namen ihres minderjährigen Sohnes Ludwig XIV. zum *surintendant*

37 MICALLEF, *Le Bâtard royal* (wie Anm. 32), S. 38.

38 STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 343.

39 *Ibid.*, S. 348.

40 BOIS, Maurice de Saxe (wie Anm. 31), S. 121–123; Guy ROWLANDS, *The Dynastic State and the Army under Louis XIV. Royal Service and Private Interest. 1661–1701*, Cambridge 2002, S. 343–345.

41 Vgl. DE BELLEVAL, *Les bâtards* (wie Anm. 6), S. 52 f.; Jacqueline BOUCHER, *Angoulême, Charles de Valois, duc d'*, in: Arlette JOUANA u. a. (Hg.), *Histoire et Dictionnaire des guerres de religion*, Turin 1998, S. 657–659, hier S. 659.

42 Zu denken ist bspw. an die militärischen Laufbahnen von drei Generationen des Hauses Vendôme, das sich auf den königlichen Bastard César de Vendôme zurückführen ließ. Vgl. hierzu die populärwissenschaftliche Arbeit von Jean-Paul DESPRAT, *Les Bâtards d'Henri IV: L'épopée des Vendômes*, Paris 2015, und die knappen Darlegungen bei: François BOLTZ, *Vendôme*, in: BLUCHE (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 10), S. 1573 f. Eine genauere Untersuchung anhand der Quellen steht immer noch aus. Eine solche liegt hingegen für das Amt des Großadmirals von Frankreich vor, das nach dem Tod des Grafen von Toulouse von dessen Sohn Louis Jean Marie de Penthièvre übernommen wurde und eine ähnliche Kontinuität aufweist. Vgl. Jean DUMA, *Les Bourbon-Penthièvre (1678–1793): une nébuleuse aristocratique au XVIII^e siècle*, Paris 1995.

général de la navigation ernannt⁴³. Das höchste Marineamt fiel danach an seinen Sohn François de Vendôme, Herzog von Beaufort⁴⁴, bevor mit Louis de Vermandois ein unehelicher Sohn Ludwigs XIV. zum Großadmiral von Frankreich ernannt wurde⁴⁵. Nach Vermandois' Tod ging dieses Amt an einen weiteren Bastard Ludwigs XIV. über, den Grafen Louis Alexandre von Toulouse⁴⁶. Dieser wiederum vermachte es seinem Sohn Louis-Jean-Marie de Bourbon, Herzog von Penthièvre⁴⁷. So lässt sich in der Marineführung über fast zwei Jahrhunderte von einem Amt königlicher Bastarde sprechen. Aber auch die illegitimen Söhne ausländischer Monarchen wie James Fitzjames, Herzog von Berwick⁴⁸, oder Moritz von Sachsen nahmen wichtige militärische Positionen in den Armeen des »Allerchristlichsten Königs« ein⁴⁹.

Darüber hinaus wurde das politische Gewicht der Bastarde durch die Vergabe politischer Ämter verstärkt. Sie übernahmen die Gouvernements ganzer Provinzen. Diane d'Angoulême fungierte als Gouverneurin des Limousin und des Bourbonnais – ein Amt, das im Regelfall nicht von Frauen bekleidet werden konnte⁵⁰. Häufiger waren Regierungsfunktionen männlicher Bastarde. So fungierte Henri d'Angoulême als Gouverneur der Provence⁵¹ und Charles d'Angoulême als Gouverneur der Auvergne⁵². César de Vendôme wurde zum Gouverneur der Bretagne ernannt⁵³. Das Amt eines Gouverneurs der Provence wurde zunächst von César bekleidet und sukzessive von seinem Sohn Louis de Mercœur und seinem Enkel Louis Joseph de Vendôme übernommen⁵⁴. Ludwig XIV. ernannte den Grafen von Toulouse nacheinander zum Gouverneur der Guyenne und der Bretagne, den Herzog von Maine zum Gouverneur des Languedoc⁵⁵.

Häufig wurden Bastarde trotz der strengen Regeln des kanonischen Rechts von ihrer Familie für eine geistliche Laufbahn auserkoren. Das hatte den doppelten Effekt, neue Seitenlinien zu vermeiden und das Gewicht der Dynastie innerhalb der katholischen Kirche zu stärken. Katharina von Medici gewährte als Regentin dem illegitimen Sohn ihres verstorbenen Mannes, Henri d'Angoulême, die Einnahmen aus zahlreichen Kirchenpfünden und machte ihn zum *Grand Prieur de France* des Malteserordens⁵⁶. Dieses Amt wurde auch in der Folge von Bastarden oder ihren Nachkommen bekleidet. Heinrich IV. setzte seinen unehelichen Sohn Alexandre de Vendôme als *Grand Prieur* ein. 1666 erhielt Alexandres Neffe Philippe de Vendôme diesen Posten zugesprochen⁵⁷. Durch die Förderung einer geistlichen Karriere wurden Bastarde

43 Vgl. DE BELLEVAL, *Les bâtards* (wie Anm. 6), S. 235; BOLTZ, *Vendôme* (wie Anm. 42), S. 1574; Henri VRIGNAULT, *Légitimés de France de la Maison de Bourbon de 1594 à 1820*, Paris 1965, S. 23 f.

44 BOLTZ, *Vendôme* (wie Anm. 42), S. 1574.

45 Lucien BÉLY, *Vermandois*, in: DERS., (Hg.), *Dictionnaire Louis XIV*, Paris 2015, S. 1324 f., hier 1324; Évelyne LEVER, *Vermandois*, in: BLUCHE (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 10), S. 1578.

46 Vgl. Jacques BERNOT, *Le comte de Toulouse 1678–1737. Amiral de France Gouverneur de Bretagne*, Paris 2012.

47 DUMA, *Les Bourbon-Penthièvre* (wie Anm. 42).

48 EL HAGE, *Le maréchal* (wie Anm. 30).

49 BOIS, *Maurice de Saxe* (wie Anm. 31).

50 Claude LHOTE, Claude TROQUET, *Diane, Bâtarde du roi, princesse de la Renaissance*, Paris 2013, S. 210–275.

51 MICALEFF, *Le Bâtard* (wie Anm. 32), S. 207–268.

52 Vgl. STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 343.

53 Vgl. *ibid.*, S. 347.

54 Vgl. BOLTZ, *Vendôme* (wie Anm. 42), S. 1574; STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 346 f.

55 Vgl. Lucien BÉLY, *Maine, Louis-Auguste de Bourbon, duc du (1670–1736)*, in: DERS. (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 45), S. 822–824, hier S. 823; DERS., *Toulouse*, in: *ibid.*, S. 1285–1287, hier S. 1285; STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 347.

56 MICALEFF, *Le Bâtard* (wie Anm. 32), S. 317–322.

57 Nach Henri d'Angoulême bekleideten Alexandre und Philippe de Vendôme nacheinander dieses Amt. Vgl. BOLTZ, *Vendôme* (wie Anm. 42), S. 1574; STEINBERG, *Une tâche* (wie Anm. 9), S. 346.

und ihre Nachkommen fortlaufend an das Herrscherhaus gebunden, liefen aber nicht Gefahr, eine eigene Dynastie zu gründen oder fortzusetzen, die der Hauptlinie der Valois oder der Bourbonen die Regentschaft streitig machen konnte⁵⁸.

Andererseits dienten Bastarde im Gegensatz zu den ehelich geborenen Kindern als potenzielle Kandidaten und Kandidatinnen für Eheschlüsse mit mindermächtigen Vasallen und Klienten. So vermählte Heinrich II. seine uneheliche Tochter aus der Verbindung mit der Italienerin Filippa Duci, Diane d'Angoulême, mit Orazio Farnese, Herzog von Castro, einem französischen Klienten auf der Apenninen-Halbinsel. Auf diese Weise gelang es Heinrich II., die Verbindung zum Herzogtum Castro zu stärken. Die Beziehung war umso vielversprechender, als Farnese der Enkel des regierenden Papstes, Pauls III. war⁵⁹.

Durch ihre königliche Herkunft konnten die Bastarde trotz ihrer Unehelichkeit in die ersten Familien des französischen Hochadels einheiraten. Heinrich II. setzte in diesem Sinne seine Tochter Diane ein, indem er sie nach dem frühen Tod Orazio Farneses mit François de Montmorency, dem ältesten Sohn des Marschalls Anne de Montmorency vermählte und diesen so für seine Dienste gegenüber der Krone belohnte⁶⁰. Das Klientelverhältnis wurde auf diese Weise durch ein verwandtschaftliches verstärkt, ohne die legitimen Nachkommen als Ressource für eine solche Mesalliance zu verbrauchen. Genauso ging Heinrich IV. vor, als er Charles d'Angoulême, dem unehelichen Sohn Karls IX., Charlotte de Montmorency zur Frau gab, um so eine Verbindung zwischen seinen politischen Anhängern und dem nicht-legitimierten Nachwuchs der Vorgängerdynastie herzustellen⁶¹. Seinen eigenen unehelichen Sohn César de Vendôme verheiratete Heinrich IV. mit Françoise, der einzigen Tochter Herzog Philippe-Emanuel de Mercœurs. Diese war nicht nur die reichste Erbin Frankreichs, sondern der König konnte mit dieser Eheverbindung auch dauerhaft einen Anführer der Liga an sich binden, der sich seiner Thronfolge lange Zeit widersetzt hatte⁶². Auch seine uneheliche Tochter Catherine Henriette de Vendôme wurde dem Sohn eines führenden Ligisten zur Frau gegeben, um die Thronfolge und den inneren Frieden im Königreich zu stabilisieren⁶³.

Während Bastarde bis Mitte des 17. Jahrhunderts vor allem Herzöge und ausländische Prinzen ehelichten, verheiratete Ludwig XIV. seine außerehelichen Kinder mit Prinzen von Geblüt und integrierte sie auf diese Weise noch besser in die königliche Familie. So heiratete Marie-Anne de Bourbon 1680 Louis Armand de Conti⁶⁴, Louise-Françoise de Bourbon wurde 1685 mit Herzog Louis de Condé vermählt⁶⁵ und Françoise-Marie de Bourbon 1692 mit Philippe d'Or-

58 MICALLET, *Le Bâtard* (wie Anm. 32), S. 27. Die Vergabe geistlicher Pfründen musste aber nicht immer mit Ehelosigkeit einhergehen, wie das Beispiel des Grafen Gaston de Verneuil, eines legitimen Sohnes Heinrichs IV., belegt, der Titel und Einnahmen eines Bischofs von Metz bezog, aber als Laie 1668 Charlotte Séguier, die Tochter des Kanzlers Séguier, heiraten konnte. Vgl. François BLUCHE, Verneuil, in: DERS. (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 10), S. 1578. Freilich waren Kinder aus einer solchen im Alter geschlossenen Ehe unwahrscheinlich.

59 LHOPE, TROQUET, Diane (wie Anm. 50), S. 34–48. Die Verheiratung Diane d'Angoulêmes mit Orazio Farnese bot sich insbesondere deshalb an, als das Haus Farnese seinen Ursprung – wie eingangs beschrieben – unehelicher Herkunft verdanke und Unehelichkeit im Italien der Renaissance lange Zeit nachlässiger behandelt wurde als nördlich der Alpen.

60 *Ibid.*, S. 49–63.

61 Vgl. François BLUCHE, Angoulême, in: DERS. (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 10), S. 85.

62 Vgl. STEINBERG, Une tâche (wie Anm. 9), S. 347.

63 Henriette de Vendôme heiratete den Sohn des Ligisten Charles I. d'Elbeuf, Charles II. Vgl. STEINBERG, Une tâche (wie Anm. 9), S. 347.

64 Vgl. Lucien BÉLY, Conti, Marie-Anne de Bourbon, princesse de Bourbon (1666–1739), in: DERS., (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 45), S. 362–364, hier S. 362; Louis TRENARD, Conti, in: BLUCHE (Hg.), *Dictionnaire* (wie Anm. 10), Paris 1990, S. 398 f., hier S. 399.

65 Zur Biographie dieser *bâtarde* vgl. Jacques BERNOT, *Mademoiselle de Nantes, fille préférée de Louis IV.*, Paris 2004.

léans, dem Neffen des Königs⁶⁶. Auch Auguste Herzog von Maine verheiratete Ludwig XIV. 1692 mit einer Prinzessin von Geblüt: Louise Bénédicte de Condé⁶⁷. Sein jüngerer Bruder, der Herzog von Toulouse, konnte nach dem Ableben seines Vaters 1723 mit Marie-Victoire Sophie de Noailles zumindest die Tochter eines Herzogs und Pairs von Frankreich zur Frau nehmen⁶⁸. Diese Beispiele belegen, dass die Vielzahl unehelicher Kinder ein Mittel dynastischer Zukunftsplanung darstellte. Sicher kann hier nur bedingt von einer bewussten Zielsetzung gesprochen werden. Wohl aber waren die Bastarde eine Ressource, der man sich, wenn erst einmal vorhanden, auch bewusst bediente. Bis zur Regierung Ludwigs XIV. kann von einem kontinuierlichen politischen Bedeutungszuwachs der Bastarde gesprochen werden, der in der Gesellschaft jedoch zunehmend von theologischen und rechtlichen Bedenken gegenüber unehelichen Nachkommen konterkariert wurde. Diese Bedenken fußten auf einer langen Tradition, die bis in die Antike zurückreichte.

3. Die Stellung von Ehe und Bastarden im Katholizismus

Menschliche Sexualität galt bereits den Kirchenvätern als sündig. Ihrer Ansicht nach war der Zölibat die idealerweise anzustrebende sexuelle Lebensform für alle Christenmenschen. Augustin von Hippo erklärte jedoch die Ehe in Anbetracht der menschlichen Unvollkommenheit im Vergleich zur sexuellen Unzucht als kleineres Übel⁶⁹. Zentrale Grundlage dafür war das erste Buch Mose, in dem es hieß: »Gott segnete sie und sprach: Vermehret Euch und füllt die Erde⁷⁰«. Innerhalb dieser christlichen Sexuallehre war der Beischlaf aber streng reglementiert. Nach katholischer Lehrmeinung galt nur derjenige Sex als legitim, bei dem der männliche Samen ausschließlich innerhalb der Ehe zum Zweck der Fortpflanzung direkt in den Mutterschoß gelangte⁷¹. Was denn genau unter einer Ehe zu verstehen sei, wurde erst im Jahr 1139 dogmatisch auf dem II. Laterankonzil definiert, das die Ehe zu einem Sakrament erklärte⁷².

Diese theologischen Lehrsätze wurden im Spätmittelalter auch ins Kirchenrecht übertragen. Das kanonische Recht erklärte im »*Decretum gratiani*«, der gemeinsame Wille der Ehepartner

66 Vgl. Jean-Christian PETITFILS, *Le Régent*, Paris 2013 [Nachdruck von 1986], S. 46–69.

67 Vgl. Jean-Luc GOURDIN, *La Duchesse du Maine: Louise-Bénédicte de Bourbon, princesse de Condé*, Paris 1999.

68 Vgl. BÉLY, Toulouse (wie Anm. 55), S. 1286 f.; VRIGNAULT, *Légitimés* (wie Anm. 43), S. 31, 43.

69 GIVEN-WILSON, CURTEIS, *The Royal Bastards* (wie Anm. 11), S. 37; Jean-Marie SALAMITO, Christianisierung und Neuordnung des gesellschaftlichen Lebens, in: Charles PIÉTRI, Luce PIÉTRI (Hg.), *Das Entstehen der einen Christenheit (250–430)*, Freiburg, Basel, Wien 1996 (Die Geschichte des Christentums, 2), S. 768–815, hier S. 805 f., 809.

70 *Benedixitque illis Deus, & ait: Crescite, & multiplicamini, & replete terram*. *Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V et Clementis VIII Pont. Max. auctoritate recognita: Editio nova, notis chronologicis et historicis illustrata. Una cum sacra chronologia, atque geographia*, hg. von Claude Lancelot, Paris, Antonius Vitre, 1662, Gen. 1,28 = S. 2.

71 Vgl. Marc VENARD, *Christentum und Moral*, in: DERS. (Hg.), *Das Zeitalter der Vernunft (1620/30–1750)*, Freiburg, Basel, Wien 1998 (Die Geschichte des Christentums, 9), S. 987–1030, hier 1014–1016. Nuanciert wurde diese Ansicht allenfalls durch probabilistische und laxistische Positionen der katholischen Moraltheologie der Frühen Neuzeit, die aber nicht an der grundlegenden Lehrnorm, sondern lediglich an ihrer Umsetzung etwas änderte. Vgl. Pierre HURTEAU, *Catholic Moral Discourse on Male Sodomy and Masturbation in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: *Journal of the History of Sexuality* 4 (1993), S. 1–26.

72 *Eos autem qui religiositatis speciem simulantes [...] legitimarum damnant foedera nuptiarum, tamquam haereticos ab ecclesia die pellimus et damnamus, et per potestates exteras coerceri praecipimus*. II. Laterankonzil, Canon 23, in: *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, hg. von Josef WOHLMUTH, Bd. 2, Paderborn u. a. 2000, S. 195–203, hier S. 202. Vgl. darüber hinaus: GIVEN-WILSON, CURTEIS, *The Royal Bastards* (wie Anm. 11), S. 38.

zur Heirat sei Basis der christlichen Ehe⁷³. Die »Decretalis Gregorij Papae IX« präzisierten später, dass ein kirchliches Aufgebot und die öffentliche Einsegnung für das Eingehen einer legitimen Ehe notwendig seien⁷⁴. Das Konzil von Trient bestätigte diese Entscheidung⁷⁵. Kinder, die einem Ehebruch entstammten, genossen eine weniger privilegierte Position als Kinder, die durch einen Eheschluss hätten theoretisch legitimiert werden können⁷⁶.

Die soziale Praxis sah bis dahin ganz anders aus. Weit verbreitet war in den niederen Ständen der Eheschluss durch Vollzug und die anschließende Geburt von Kindern⁷⁷. Konkubinat und Ehe waren bis weit ins 16. Jahrhundert lebenspraktisch partielle Synonyme⁷⁸. Die Grenze zwischen legitimen und illegitimen Kindern war dementsprechend fließend. Noch im Hochmittelalter war die uneheliche Herkunft eines Kindes auch im Hochadel kein Ausschlusskriterium für die Thronfolge. Bastarde konnten gar ohne größere Widerstände ehelichen Kindern vorgezogen werden. Das Beispiel von Wilhelm dem Eroberer beweist dies eindrücklich, denn seinen Zeitgenossen war er vor allem als Guillaume le Bâtard bekannt⁷⁹.

Während des Spätmittelalters setzte sich allerdings die reguläre kirchliche Trauung mehr und mehr durch. Die Aufwertung der Ehe und die Verurteilung des Ehebruchs erreichten auf dem Konzil von Trient einen Höhepunkt. Außerehelicher Verkehr wurde fortan mit Exkommunikation bestraft. Die Rückkehr zu eheloser Keuschheit oder dem eigenen kirchlich angetrauten Ehepartner sollte jedoch zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen führen⁸⁰. Auf diese Weise wurde der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer schweren Sünde erklärt, deren Bestrafung aber durch Änderung des eigenen Lebenswandels wieder aufgehoben werden konnte. Die kirchliche Sanktionierung erwies sich damit im Vergleich zu anderen Sittlichkeitsdelikten wie der Sodomie als überaus konzilient⁸¹. Dafür spricht wohl auch das häufige und oftmals notorische Auftreten außerehelichen heterosexuellen Geschlechtsverkehrs, zu dessen natürlichen Folgen vielfach die Geburt unehelicher Kinder gehörte.

73 Corpus iuris canonici [...], hg. von Giovanni Paolo Lancellotti, Antonio Naldi, Lyon, Barbier, Girin, 1661, Decretum Gratiani, C. 27, q. 2.

74 Vgl. *ibid.*, Decretalis Gregorij Papae IX, Lib. 4, tit. 3 c.

75 Concilium Tridentinum, in: Dekrete der Ökumenischen Konzilien, hg. von Josef WOHLMUTH, Paderborn, München, Wien 2002, Bd. 3, S. 657–799, hier 754–759.

76 HAHN, Illegitime Kinder (wie Anm. 21), S. 207f.

77 Vgl. EHMER, Unehelichkeit (wie Anm. 13), Sp. 940–947, hier Sp. 941.

78 Vgl. *ibid.*, Sp. 941.

79 Vgl. GIVEN-WILSON, CURTEIS, The Royal Bastards (wie Anm. 11), S. 42.

80 *Grave peccatum est, homines solutos concubinas habere, gravissimum vero et in huius magni sacramenti singularem contemptum admissum, uxoratos quoque in hoc damnationis statu vivere, ac audere, eas quandoque domi, etiam cum uxoribus, alere et retinere. Quare ut huic tanto malo sancta synodus opportunis remediis provideat, statuit, huiusmodi concubinarios, tam solutos quam uxoratos, cuiuscumque status, dignitatis et conditionis existant, si, postquam ab ordinario, etiam ex officio, ter admoniti ea de re fuerint, concubinas non eiecerint, seque ab earum consuetudine non seiuixerint, excommunicatione feriendos esse, a qua non absolvantur, donec re ipsa admonitioni factae paruerint.* Konzil von Trient, Sessio 24, Caput 8, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien, hg. von Josef WOHLMUTH, Bd. 3, Paderborn, München, Wien 2000, S. 758f.

81 Vgl. Michel FOUCAULT, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Frankfurt a. Main 2014, S. 100f.; Wolfgang SCHMALE, Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000), Köln, Weimar, Wien 2003, S. 218.

4. Die Fundamentalgesetze des Königreichs

Ungeachtet der Häufigkeit außerehelicher Gemeinschaften hatte sich bereits seit dem Spätmittelalter im Hochadel die reguläre Eheschließung – vor allem aus erbrechtlichen Erwägungen – vollständig durchgesetzt⁸². In Frankreich hatten sich darüber hinaus mit den sogenannten »lois fondamentales du Royaume« Grundsätze für die Erbfolgeregelung herausgebildet, die durch die Tradition überliefert und allgemein anerkannt waren. Zu diesen unumstößlichen Regeln zählten die Erblichkeit der Krone, die Primogenitur, d. h. das Erbrecht des Erstgeborenen und der Ausschluss von Frauen aus der Thronfolge gemäß der »Lex Salica«⁸³. Die Nichtverfügbarkeit der Krone verbot jegliche Änderungen der Thronfolgeregelung durch den Monarchen oder andere Autoritäten⁸⁴. Die Regel der Permanenz bestimmte, dass auch ohne Krönung der neue König direkt auf den alten folgte, getreu der Devise: »Le Roy est mort, vive le Roy!«⁸⁵. Gemäß diesem Hausgesetz Frankreichs war die Thronfolge von legitimierten Kindern theoretisch nicht ausgeschlossen⁸⁶. Die katholische Kirchenreform und die französische Tradition hatten allerdings seit dem Spätmittelalter ein Klima geschaffen, in dem legitimierte Kinder zunehmend mit den eigentlichen Bastarden gleichgesetzt wurden. Uneheliche Kinder konnten nicht mehr widerstandslos auf dem Thron platziert werden.

Der von Kirche und Rechtswesen getragene Prozess der Sozialdisziplinierung⁸⁷ wirkte auch auf das Königtum zurück. Normativ sollte sich die Zeugungsfähigkeit des Königs im Verlauf der Frühen Neuzeit zunehmend auf seine kirchlich angetraute Gemahlin konzentrieren. Es kristallisierte sich immer stärker ein Widerspruch zwischen der Sakralität des »Allerchristli-

82 Vgl. SCHMUGGE, Kirche (wie Anm. 5), S. 20.

83 *De terra autem Salica nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat.* Pactus legis Salicae, Caput 59, § 6, in: Leges Nationum Germanicarum, hg. von Karl August ECKHARDT, Hannover 1962 (Monumenta Germaniae Historica, 4.1), S. 223. Auch wenn das Salische Recht als Privatrecht konzipiert war, so wurde es von französischen Juristen der Frühen Neuzeit als Grundgesetz des Königsreiches ausgelegt. Vgl. Bernard BARBICHE, Les institutions de la monarchie française à l'époque moderne (XVI^e–XVIII^e siècle), Paris 2012, S. 28–30; Francis GARRISSON, Lois fondamentales, in: Lucien BELY (Hg.), Dictionnaire de l'Ancien Régime. Royaume de France XVI^e–XVIII^e siècle, Paris 2010, S.753–757, hier 753 f.; Denis RICHEL, La France moderne: L'Esprit des institutions Paris 1973, S. 49.

84 Vgl. GARRISSON, Lois fondamentales (wie Anm. 83), S. 754; RICHEL, La France (wie Anm. 83), S. 47.

85 GARRISSON, Lois fondamentales (wie Anm. 83), S. 754 f.; RICHEL, La France (wie Anm. 83), S. 47.

86 SAGUEZ-LOVISI, Les lois fondamentales (wie Anm. 8), S. 33–36, zeichnet in teleologischer und daher problematischer Sichtweise den grundsätzlichen Ausschluss unehelicher Nachkommen seit dem Spätmittelalter nach. Konsens war lediglich der konsequente Ausschluss illegitimen Nachwuchses in Frankreich. *La bastardise exclut de toute succession en France*, heißt es in: Le Dictionnaire de l'Académie française (wie Anm. 2), S. 88. Vgl. hierzu: BARBICHE, Les institutions (wie Anm. 83), S. 30.

87 Merry E. WIESNER-HANKS, Sexual Identity and Other Aspects of »Modern« Sexuality. New Chronologies, Same Old Problems?, in: Spector SCOTT, Helmut PUFF, Dagmar HERZOG (Hg.), After the History of Sexuality. German Genealogies with and beyond Foucault, New York, Oxford 2012, S. 31–41, hier S. 36, betont, dass die Sozialdisziplinierung auf weiten Strecken eine Disziplinierung der Sexualität gewesen sei. Diese Beobachtung lässt sich auch im Frankreich des Ancien Régime übertragen. Mit zahlreichen Fallbeispielen vgl. etwa Marcel BERNOS, La sexualité et les confesseurs à l'époque moderne, in: Revue de l'histoire des religions 209 (1992), S. 413–426; Arlette FARGE, Michel FOUCAULT, Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIII^e siècle, Paris 1982; Angela TAEGER, Intime Machtverhältnisse. Moralstrafrecht und administrative Kontrolle der Sexualität im ausgehenden Ancien Régime, München 1999 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 31).

chen Königs« und dem »allerunchristlichsten« Lebenswandel seiner Majestät heraus. Königliche Libido und königliches Gewissen waren in Konflikt geraten. Programmatisch betitelt Georges Couton deshalb seine Studie zur Mätressenwirtschaft Ludwigs XIV. mit »La chair et l'âme. Louis XIV entre ses maîtresses et Bossuet«⁸⁸. Jacques-Bénigne Bossuet, Bischof von Condom und später Meaux, war einer der bekanntesten katholischen Prediger seiner Zeit, der – obwohl er einer streng royalistischen Staatslehre anhing oder gerade deswegen⁸⁹ – oft gegen den Lebenswandel seines Königs predigte⁹⁰.

Das soll nicht heißen, Ludwig XIV. wäre nicht seinen ehelichen Pflichten nachgekommen. Seit er 1660 die Infantin Maria-Theresia von Spanien geheiratet hatte, suchte der König jede Nacht nach dem *coucher* das Bett seiner Gemahlin auf⁹¹. Ein Umstand, der ihn aber nicht davon abhielt, in ebensolcher Regelmäßigkeit täglich eine oder mehrere seiner offiziellen und inoffiziellen Mätressen zu besuchen. Ein ausgeprägter Geschlechtstrieb und die Fruchtbarkeit des Monarchen galten als Beweise von Männlichkeit und Regierungsstärke⁹². Die beiden wichtigsten außerehelichen Beziehungen unterhielt der König zu Françoise-Athénaïs de Rochechouart de Mortemart, Marquise de Montespan, und Françoise d'Aubigné, der späteren Marquise de Maintenon. Die Marquise Montespan gebar dem König acht Kinder, von denen er sechs legitimieren ließ. Die mittellose und sehr fromme Madame d'Aubigné war mit der Erziehung dieser Kinder beauftragt⁹³. In dieser Position arbeitete sie bald am Sturz der Marquise de Montespan, wirkte als geistliche Beraterin auf das Gewissen ihres Königs ein und wurde schließlich selbst zu seiner Mätresse, die er nach dem Tod Königin Maria-Theresias im Jahr 1683 heimlich in morganatischer Ehe zur Frau nahm⁹⁴.

Der König konnte sich diese Ehe vom dynastischem Standpunkt aus leisten, denn Maria-Theresia hatte ihm sechs Kinder geboren – darunter den *Grand Dauphin*, der wiederum mit drei Söhnen, den Herzögen von Burgund, Anjou und Berry gesegnet wurde. Die Thronfolge erschien also gesichert. Nach dem Aussterben der spanischen Habsburger erkannte Ludwig XIV. seinen zweitgeborenen Enkelsohn Herzog Philipp von Anjou als König Philipp V. von Spanien an, in der Hoffnung, nicht den Zorn der Seemächte durch eine direkte Vereinigung Frankreichs mit Spanien heraufzubeschwören⁹⁵. England und die Generalstaaten

88 COUTON, *La chair* (wie Anm. 10).

89 Vgl. Lothar SCHILLING, Bossuet, die Bibel und der »Absolutismus«, in: Andreas PEČAR, Kai TRAMPEDACH (Hg.), *Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne*, Berlin 2007 (*Historische Zeitschrift*. Beiheft, 43), S. 349–370.

90 »L'adultère de David a été plus puni que son meurtre.« Jacques-Bénigne BOSSUET, *Pensées chrétiennes et morales*, in: DERS., *Œuvres oratoires*, hg. von J. LEBARQ, Bd. 6, Lille, Paris 1896, S. 497–551, hier S. 546. Mit dem Beispiel des biblischen Königs David lieferte Bossuet eine direkte Vergleichsfolie zu Ludwig XIV. Diesen moralischen Rigorismus findet man auch in seinen Predigten vor dem Hof. Vgl. hierzu mit zahlreichen Quellenbeispielen: COUTON, *La chair* (wie Anm. 10).

91 Vgl. Simone BERTIÈRE, *Les femmes du Roi-Soleil. Les reines de France au temps des Bourbons*, Paris 1998, S. 77.

92 Katherine CRAWFORD, *The Sexual Culture of the French Renaissance*, Cambridge 2010, S. 195–240.

93 Vgl. BERTIÈRE, *Les femmes* (wie Anm. 91), S. 248–275; Veronica BUCKLEY, *Madame de Maintenon. The Secret Wife of Louis XIV*, London 2008, S. 131–141.

94 Vgl. BERTIÈRE, *Les femmes* (wie Anm. 91), S. 336–341; Mark BRYANT, *Partner, Matriarch, and Minister: Mme de Maintenon of France, Clandestine Consort, 1680–1715*, in: Clarissa CAMPBELL ORR (Hg.), *Queenship in Europe 1660–1815*, Cambridge 2004, S. 77–106; BUCKLEY, *Madame* (wie Anm. 93), S. 228–250.

95 Die Interpretation von Mark A. THOMSON, *Louis XIV and the Origins of the War of the Spanish Succession*, in: Ragnhild HATTON, John S. BROMLEY (Hg.), *William III. and Louis XIV*, Liverpool 1986, S. 140–161, hier insbes. S. 160, dass Ludwig XIV. nicht mit den kriegerischen

waren aber mit dieser Lösung nicht zufrieden zu stellen. Zu groß war die Furcht vor einer franko-spanischen Universalmonarchie⁹⁶. Im Frieden von Utrecht verpflichteten die Alliierten die Bourbonen zum Bruch der *lois fondamentales du Royaume*, indem sie den französischen Familienzweig nötigten, auf seine Erbrechte in Spanien zu verzichten und den spanischen Familienzweig zwangen, einen Verzicht auf seine Erbrechte in Frankreich zu unterschreiben⁹⁷. Als die Herzöge von Berry und Orléans mit der Kutsche zum *parlement* fahren wollten, war die Pariser Bevölkerung derart erbost, dass es nur militärisch möglich war, ihnen Eingang zu verschaffen. Das *parlement* von Paris verweigerte zunächst, den Verzicht der Prinzen als Bruch der *lois fondamentales du Royaume* zu registrieren. Die Pariser Bevölkerung und die Pariser Magistraten verteidigten auf diese Weise unnachgiebig das geltende Recht – auch nach 13 Jahren horrender Kriegskontributionen, Seuchen und Hungersnöten⁹⁸. Nur mit erheblichem Nachdruck konnte der König am 15. März 1713 den Verzicht der Prinzen auf die spanische Krone durchsetzen⁹⁹.

Unterdessen hatte eine Kette von Unfällen und Krankheiten das Geschlecht der Bourbonen stark dezimiert. Der *Grand Dauphin* starb 1711 an den Pocken. 1712 grassierte in Frankreich eine Epidemie, der auch der Herzog von Burgund und sein ältester Sohn, der Herzog von Bretagne, zum Opfer fielen. Olivier Chaline hat in diesem Zusammenhang in Analogie zum deutschen Dreikaiserjahr vom »Année des quatre Dauphins« gesprochen¹⁰⁰. Der einzige legitime Erbe außerhalb Spaniens war nun der drittgeborene Sohn des Herzogs von Burgund, der spätere Ludwig XV. – ein kränkliches, zweijähriges Kind. Nächster Prinz in der Erbfolge wäre nach dessen Tod nun Herzog Charles von Berry geworden, der dritte Sohn des *Grand Dauphin*. Charles von Berry aber starb schon im Mai 1714 an den Folgen eines Jagdunfalls. Wäre nun der kleine Dauphin Ludwig gestorben, wäre die Thronfolge an den ungeliebten Neffen Ludwigs XIV., Herzog Philipp II. von Orléans oder an die Herzöge von Condé gefallen. Dies galt es für den greisen König zu verhindern. Doch wollte er erneuten Krieg mit England und den Vereinigten Provinzen vermeiden, konnte dies nur auf dem Weg

Handlungen begonnen hätte, um die Bereitschaft seiner Armee herzustellen, ist quellenmäßig nicht ausreichend belegt. Vielmehr ließe sich seine defensive Haltung auch damit erklären, dass er auf die Kompromissbereitschaft der anderen europäischen Mächte, insbesondere Englands und der Vereinigten Provinzen, hoffte. Diese Hypothese bedürfte aber noch genauerer Überprüfung.

- 96 Steven PINCUS, *The English Debate over Universal Monarchy*, in: John ROBERTSON (Hg.), *A Union for Empire*, Cambridge 1995, S. 37–62, zeichnet die Debatte über die Universalmonarchie nur bis zum Ende der Regentschaft Wilhelms III. nach. Die hier skizzierten Muster erlebten während des Spanischen Erbfolgekrieges in England und Europa umso größere Virulenz, als eine Vereinigung Frankreichs und Spaniens in greifbare Nähe zu rücken schien. Vgl. die knappen, immer noch aktuellen Ausführungen bei: Franz BOSBACH, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 32), S. 107–121; sowie ergänzend: Christian MÜHLING, *Die europäische Debatte über den Religionskrieg (1679–1714). Konfessionelle Memoria und internationale Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Göttingen 2018 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, 250), S. 479–484.
- 97 Der Artikel VI. besiegelt den Verzicht auf eine dynastische Vereinigung Spaniens und Frankreichs. *Treaty of Peace and Friendship between France and Great Britain, signed at Utrecht*, 11 April 1713, in: Clive PARRY (Hg.), *Consolidated Treaty Series*, Bd. 27, Dobbs Ferry, NY 1969, S. 475–501, hier S. 482–483.
- 98 Der Verzicht fand am 15. März 1713 vor dem *parlement* von Paris statt. Vgl. Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 515 f.; DERS., *Renonciations*, in: DERS. (Hg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime* (wie Anm. 83), S. 1078 f., hier S. 1079.
- 99 Vgl. BÉLY, *Espions* (wie Anm. 98), S. 515 f.; DERS., *Renonciations* (wie Anm. 98), S. 1079.
- 100 Vgl. Olivier CHALINE, *L'année des quatre dauphins*, Paris 2009.

einer Gesetzesänderung geschehen, die wiederum einen Bruch der *lois fondamentales du Royaume* bedeutet hätte.

Ludwig entschloss sich unter dem Einfluss Madame de Maintenons, die Bastarde der Marquise de Montespan in die Thronfolge aufzunehmen¹⁰¹. Madame de Maintenon behandelte als ehemalige Gouvernante die Kinder ihrer Rivalin wie ihre eigenen. Ein besonders inniges Verhältnis hatte sie zu Herzog Louis Auguste von Maine¹⁰². Er rückte zusammen mit seinem jüngeren Bruder Graf Louis Alexandre von Toulouse in die Thronfolge auf.

5. Das Edikt vom Juli 1714

Die Aufnahme der beiden Bastarde in die Thronfolge stellte den höchsten Macht- und Prestigegewinn unehelicher Nachkommen der französischen Krone dar. Sie war bereits Gegenstand der klassischen Ludwig-Biografien von John B. Wolf und François Bluche¹⁰³. Die Quellenbelege beider Darstellungen sind jedoch dünn und nicht einwandfrei überprüfbar, sodass im Folgenden für die Fragestellung dieses Artikels noch einmal das Edikt vom Juli 1714 genauer betrachtet werden soll.

Das Edikt beginnt mit der Einleitung *Louis par la grace de Dieu. Roy de France et de Navarre A Tous present et a Venir Salut*¹⁰⁴. Schon in dieser traditionellen Einleitungsformel findet sich wie in allen königlichen Edikten ein Verweis auf die Zukunftsperspektive, die einem jeden königlichen Edikt innewohnte. *A Venir* ist ein archaisches Synonym für *futur*, das im heutigen Französisch als zusammengesetztes *avenir* in Gebrauch ist. Mit dieser Einleitung beanspruchte das Edikt in Bezug auf die Bastarde bleibende Geltung.

Nach der Einleitung verweist der König auf seine väterliche Liebe gegenüber seinen 1673 legitimierte unehelichen Söhnen, dem Herzog von Maine und dem Grafen von Toulouse. Weil sie sich in der Vergangenheit der höchsten Ämter und Aufgaben würdig erwiesen hätten, verspricht Ludwig XIV. ihnen den ihrer hohen Geburt schuldigen Rang zukommen zu lassen¹⁰⁵. Er erinnerte an seine *Lettres patentes* aus dem Jahr 1694¹⁰⁶, die ihnen die Präeminenz vor allen Prinzen mit ausländischen Souveränitätsrechten zusicherten, sofern diese nicht zur königlichen Familie gehörten¹⁰⁷. Den Bastarden kam damit schon 1694 im Zeremoniell des Hofes von Versailles ein höherer Rang als dem gesamten französischen Hochadel zu, sofern er sich nicht im Mannesstamm auf ein Mitglied des Hauses Capet zurückführen ließ. Ludwig erinnerte darüber hinaus daran, dass auch die von ihm ausgestellten Brevets aus dem Jahr 1711 dem Herzog von Maine und dem Grafen von Toulouse einen Rang direkt hinter den Prinzen von Geblüt zukommen ließen¹⁰⁸.

101 Vgl. Louis Rouvroy de Saint-Simon, *Mémoires* (Bibliothèque de la Pléiade, 95), hg. von Gonzague TRUC, Bd. 4, Paris 1953, S. 12, 379, 860f., 1070.

102 Vgl. Elisabeth Charlotte von Orléans an Luise von der Pfalz, Saint-Cloud 17. Oktober 1717, in: Elisabeth Charlotte von ORLÉANS, , Briefe aus den Jahren 1676–1722, hg. von Wilhelm Ludwig HOLLAND, Bd. 3, Hildesheim, Zürich, New York 1988 [Nachdruck von 1874], S. 102–105, hier S. 104; SAINT-SIMON, *Mémoires* (wie Anm. 101), Bd. 4, S. 379.

103 Vgl. die rudimentären Ausführungen bei John B WOLF, *Louis XIV*, New York 1968, S. 614, sowie ausführlicher die Darstellung von François BLUCHE, *Louis XIV*, Paris 1986, S. 872f.

104 Edit de Louis XIV (wie Anm. 14).

105 Vgl. *ibid.*

106 Vgl. *Lettres patentes accordant aux fils naturels légitimés de Louis XIV le premier rang après les princes du sang*, mai 1694 [Archives Nationales de France, K 543^A], fol. 30.

107 Edit de Louis XIV (wie Anm. 14). Prinzen mit ausländischen Souveränitätsrechten waren die Herzöge von Guise, Longueville, Nevers, Nemours, Bouillon, die Fürsten von Monaco und Rohan.

108 Vgl. *ibid.*

Er rechtfertigt sein Edikt mit der Staatsräson¹⁰⁹. Obwohl das königliche Haus gegenwärtig aus einer Vielzahl von Prinzen von Geblüt bestehe, gebe es allen Grund zu hoffen, dass Gott weiterhin seinen Segen über Frankreich ausgieße. Die Krone möge noch Jahrhundertlang erhalten bleiben. Dennoch ermahne den König eine weise Voraussicht, aus Liebe zur Ruhe des Königreiches einem möglichen Aufruhr vorzubeugen, der entstehen könnte, wenn alle Prinzen von Geblüt ausstürben. Dies würde den französischen Hochadel in Fraktionen spalten, die sich aus Ehrgeiz um die höchste Autorität im Königreich mit Waffengewalt stritten¹¹⁰. Ludwig XIV. bewege also die Angst vor einem Bürgerkrieg zur Änderung der Erbfolge.

Aus diesem Grunde ernannte er den Herzog von Maine, den Grafen von Toulouse und deren legitime Nachkommen für erbberichtigt, sollten die Prinzen von Geblüt aussterben. Damit wurden zwei Bastarde Ludwigs XIV. in die offizielle Erbfolge des Hauses Frankreichs nach den Prinzen von Geblüt aufgenommen. Für deren Nachkommen sei aber eine legitime Ehe Bedingung *sine qua non*¹¹¹, d. h. die Erbfolge eines legitimierten Bastards der Bastarde wird in Zukunft ausgeschlossen und für nichtig erklärt. Dabei werden ausdrücklich das Salische Gesetz und die Primogenitur respektiert. Mit dem dreimaligen Verweis *a perpétuité* machte der König deutlich, dass diese Regelung für die Ewigkeit gelten sollte¹¹².

Darüber hinaus räumte Ludwig XIV. dem Herzog von Maine und dem Grafen von Toulouse die zeremoniellen Ehrenrechte ein¹¹³, die einem Prinzen von Geblüt zustanden, und sorgte so auch für deren symbolische Aufnahme in die königliche Familie. Abschließend ordnete der König die Lesung dieses Edikts im *parlement* von Paris an, damit es, wie in seiner Abschlussformel angekündigt, zu allen Zeiten Gültigkeit beanspruchen könne¹¹⁴.

6. Zeitgenössische Reaktionen auf das Edikt vom Juli 1714

Bereits im Edikt selbst kamen Zweifel an der königlichen Entscheidung auf. Der Ausschluss des unehelichen Nachwuchses der legitimierten Bastarde von der Erbfolge widersprach der Anerkennung ihres eigenen Anspruches auf den französischen Thron. Dieser Widerspruch zeugt davon, dass der König, der selbst tief in der Tradition des französischen Königtums und im Geist der katholischen Reform verankert war¹¹⁵, sich der Problematik seiner Entscheidung bewusst gewesen sein musste. Auch die Zeitgenossen Ludwigs XIV. waren von dieser Vorstel-

109 *En pourvoyant [...] a ce que Nous croyons estre du bien et de l'auantage de notre Estat.* Edit de Louis XIV (wie Anm. 14).

110 *Et quoique par le grand nombre de Princes du Sang dont la Maison Royale est presentement composée Il y ait tout sujet d'esperer que Dieu continuant d'y repandre sa benediction La Couronne y demeurera pendant vne longue suite de siecles, Une sage prevoiance exige neantmoins de notre amour pour la tranquillité de notre Royaume, que nous prevenirons les malheurs et les troubles qui pourroient y arriver si tous les Princes de notre maison Royale venoient a manquer. Ce qui faisoit naistre des divisions entre les grandes Seigneurs du Royaume et donneroit lieu a l'ambition pour s'assurer la souveraine autorité par le sort des armes.* Ibid.

111 *Nous engage d'assurer a notre Royaume, des successeurs qui soient déjà fortement attachez par leur naissance, Et de designer ceux qui cette Couronne devra estre devoluë dans les temps a venir, s'il arrivoit qu'il ne restât pas un seul Prince legitime du sang et de la maison de Bourbon pour porter la Couronne de France Nous croyons qu'en ce cas l'honneur de succeder seroit dès a nos Enfants legitimez Et a leurs enfans et descendans masles nez en legitime mariage, tant que leurs lignes subsisteront, comme estant issus de Nous.* Ibid.

112 Ibid.

113 Vgl. *ibid.*

114 Vgl. *ibid.*

115 Zur Religiosität des Königs vgl. Alexandre MARAL, *Le Roi-Soleil et Dieu: Essai sur la religion de Louis XIV*, Courtabœuf 2012.

lungswelt geprägt. Die Gültigkeit seines Erlasses sollte dementsprechend den Tod Ludwigs XIV. nicht lange überdauern.

In seinem Testament hatte der greise König den Herzog von Maine als Befehlshaber der Leibgarde und Mitglied des Regentschaftsrates ernannt und seinen Neffen Herzog Philipp II. von Orléans lediglich als Vorsitzenden des Regentschaftsrates für seinen minderjährigen Urenkel, den späteren Ludwig XV., eingesetzt, ohne ihm dabei größere Machtbefugnisse zu gewähren¹¹⁶. Es entbrannte eine öffentliche Debatte zwischen den Anhängern der Prinzen von Geblüt und den legitimierten Bastarden Ludwigs XIV.¹¹⁷. Widerstand gegen die Teilhabe eines unehelichen Kindes an der Herrschaft und – schlimmer noch – dessen mögliche Thronfolge bestand auch auf Seiten der Magistratur, die auf die Einhaltung der *lois fondamentales du Royaume* pochte. Die politische Öffentlichkeit debattierte die neue Erbfolgeregelung als Bruch derselben, Beschmutzung des Hauses Frankreich und Verletzung der guten Sitten¹¹⁸. Die katholische Reform hatte bewirkt, dass ein Wilhelm der Bastard als König oder auch nur Regent um 1700 nicht mehr denkbar war. Dieser Widerstand spielte dem Herzog von Orléans in die Hände. Kurzerhand ließ er das Testament des Königs kassieren und stellte den Herzog von Maine politisch kalt, indem er ihn seiner Posten enthob und selbst die Regierungsgeschäfte übernahm¹¹⁹.

Ludwigs XIV. Edikt vom Juli 1714 kann in einer ganz bestimmten historischen und familiären Situation als letzter Versuch betrachtet werden, uneheliche Kinder zur dynastischen Zukunftsplanung zu benutzen. Er scheiterte am Widerstand der politischen Öffentlichkeit und seiner eigenen Familie, sodass der Regent Philipp II. von Orléans schon 1717 – nur zwei Jahre nach dem Tod Ludwigs XIV. – das Edikt vom Juli 1714 widerrufen lassen konnte¹²⁰. Die Ewigkeit dauerte also knapp drei Jahre.

Ludwig XV. hatte aus diesem Zwischenspiel gelernt und legitimierte seine unehelichen Kinder nicht mehr¹²¹. Zwar stattete er sie finanziell genauso großzügig aus, wie es seine Vorfahren

116 *Ce conseil de régence sera composé du duc d'Orléans, chef du Conseil, du duc de Bourbon, quand il aura vingt-quatre ans accomplis, du duc du Maine, du comte de Toulouse, du chancelier de France, du chef du conseil royal, des maréchaux de Villeroy, de Villars, d'Uxelles, de Tallart et d'Harcourt, des quatre secrétaires d'état, du contrôleur général des finances.* Testament de Louis XIV, in: DE CASTRO, Les bâtards (wie Anm. 6), S. 542.

117 STEINBERG, Une tâche (wie Anm. 9), S. 374.

118 *L'habilité après eux à la couronne, quel nom donner devant Dieu à une telle récompense d'une naissance tellement impure, que, jusqu'à ces bâtards, les hommes, en pas un pays, n'ont voulu la connaître, ni l'admettre à rien de ce qui a trait au nom, à l'état et à la société des hommes, sans s'être jamais relâchés sur ce point, dans les pays même où l'indulgence est la plus grande à l'égard des autres bâtards? Et devant les hommes, y peut-on dissimuler l'attentat direct à la couronne, le mépris de la nation entière dont le droit est foulé aux pieds, l'insulte au premier chef à tous les princes du sang, enfin le crime de lèse-majesté dans sa plus vaste et sa plus criminelle étendue?* Saint-Simon, Mémoires (wie Anm. 101), Bd. 4, S. 359f. *Leur rang égale à celui des princes du sang avoit coûté au Roi le renversement de toutes les règles et les droits, et celui des lois du royaume les plus anciennes, les plus saintes, les plus fondamentales, les plus intactes.* Ibid., S. 1067. Zur Haltung Saint-Simons vgl. Emmanuel LE ROY LADURIE, Saint-Simon et le système de la cour, Paris 1997, S. 45–57.

119 Vgl. Saint-Simon, Mémoires (wie Anm. 101), Bd. 5, Paris 1953, S. 25.

120 Vgl. Dégradation des bâtards, Paris juillet 1717, in: DE CASTRO (wie Anm. 6), S. 543.

121 Louis-Aimé de Bourbon erhielt als einziges der unehelichen Kinder Ludwigs XV. den Familiennamen seines Vaters, ohne aber selbst je offiziell anerkannt zu werden. Das Kind wurde für eine geistliche Laufbahn auserkoren und damit die Möglichkeit der Vererbung des Familiennamens verhindert. Vgl. Michel ANTOINE, Le dur métier de roi. Études sur la civilisation politique de la France d'Ancien Régime, Paris 1986 (Histoires), S. 295 f., 299 f.

getan hatten, hielt sie aber ansonsten von allen politischen Ämtern fern¹²². Sie konnten nicht länger Mittel dynastischer Zukunftsplanung sein. Das Edikt vom Juli 1714 stellte gleichsam den Höhe- und Wendepunkt der Einbindung königlicher Bastarde in die dynastische Herrschaft im Ancien Régime dar. Die gesellschaftliche Marginalisierung unehelicher Kinder, wie sie Ludwig XV. betrieb, sollte in der europäischen *société des princes* bis in die Gegenwart andauern.

7. Fazit

Die französischen Könige der Frühen Neuzeit zeugten eine große Zahl außerehelicher Nachkommen. Bastarde waren ein Produkt fürstlichen Geschlechtstriebes und daher Ausfluss königlichen Blutes¹²³, dem in unterschiedlicher Intensität von unterschiedlichsten politischen Akteuren auch dynastisch-politische Bedeutung zugesprochen wurde. Diese Bedeutung gilt es im Einzelfall zu prüfen und zu historisieren, um historischen Wandel in den Beziehungen von Bastarden, Königen und gesellschaftlichen Normen nachzeichnen zu können.

In der Ständegesellschaft kam königlichen Bastarden eine gehobene Stellung zu, die in Relation zu ihren Vätern stand. Während sie im Mittelalter problemlos die Herrschaft ihres Vaters übernehmen konnten und teilweise in direkter Konkurrenz zu ehelich geborenen Kindern standen, ist zu Beginn der Frühen Neuzeit eine Zurückdrängung der unehelichen Nachkommen aus der Erbfolge zu beobachten. In Frankreich und überall in Europa schloss die theologische und rechtliche Normbildung Bastarde zunehmend auch offiziell von der Erbfolge aus.

Parallel und trotz dieser allgemeinen Entwicklung nahm die politische Bedeutung königlicher Bastarde in Frankreich bis in das frühe 18. Jahrhundert kontinuierlich zu. Uneheliche Kinder des Königshauses nahmen Schlüsselpositionen in Armee, Marine, Kirche und Verwaltung ein. Valois und Bourbonen nutzten sie zunehmend heiratspolitisch und banden so in- und ausländische Klienten fester an die französische Krone. Die Bourbonen schließlich integrierten die Bastarde durch Heirat sogar in die legitimen Zweige ihrer eigenen Familie. Es waren zuletzt die dynastische Krise der Jahre 1711 bis 1714 und die starke persönliche Machtposition Ludwigs XIV., die es dem König erlaubten, die Bastarde als eine Ressource dynastischer Zukunftsplanung anzusehen und entsprechend zu verwenden. So gelang es ihm in einer ganz bestimmten historischen Situation, seinen unehelichen Nachkommen politische Schlüsselpositionen zu verschaffen und sie letzten Endes sogar in die dynastische Erbfolge aufzunehmen, wo andernorts längst die weitgehende politische Ausschaltung von Bastarden stattgefunden hatte.

Doch bereits kurz nach seinem Tod wurden diese Regelungen rückgängig gemacht. Ohne die Protektion ihres Vaters hatten die unehelichen Kinder des Königshauses dem Diskurs zunehmender gesellschaftlicher Ächtung nur noch wenig entgegenzusetzen. Königliche Bastarde führten in Frankreich fortan ein gesellschaftliches Nischendasein und rückten im späteren 18. und im 19. Jahrhundert nie mehr in die politischen Schlüsselstellungen auf, die sie zuvor besessen hatten. Frankreich folgte nun der allgemeinen Tendenz europäischer Fürstenhäuser im Umgang mit dem außerehelich geborenen Nachwuchs.

122 Vgl. GERBER, Bastards (wie Anm. 8), S. 88; ANTOINE, Le dur métier (wie Anm. 121), S. 292–313. Die Populärdarstellung von VALYNSEELE, BRUN, Les Bâtards (wie Anm. 6), kommt zu demselben Ergebnis, ist wegen fehlender Belege und ihrer narrativen Darstellung aber wissenschaftlich unbrauchbar.

123 Vgl. FOUCAULT, Der Wille (wie Anm. 81), S. 122.